



EURES Targeted Mobility Scheme (TMS)

Informationen für Sprachkursträger (Stand: August 2023)

Wer wählt die Sprachschule aus?

Die freie Wahl der Sprachschule und des Sprachkurses durch die Kursteilnehmer ist eine Grundvoraussetzung der Förderung durch TMS. Eine Absprache mit Dritten zur Wahl des Kursanbieters oder Provisionsvereinbarungen zu den Kursgebühren, die der geförderten Person in Rechnung gestellt werden, widerspricht den Fördergrundsätzen.

Eine EURES-Beratung der Antragsteller:innen ist Fördervoraussetzung. Durch die EURES Berater:innen werden keine Empfehlungen zu Gunsten bestimmter Träger ausgesprochen. Eine Beratung der Antragsteller:innen zum individuellen Schulungsbedarf und die Information über Qualitätsmerkmale von Sprachkursen und Sprachkursanbietern erfolgt im Rahmen der EURES-Beratung und ist Teil der Förderung der fairen Mobilität am europäischen Arbeitsmarkt.

In welcher Form muss ein Angebot vorgelegt werden?

Das TMS-Angebotsformblatt muss durch den Sprachkursträger vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt und an den/die Teilnehmer:in oder den/die EURES Berater:in ausgehändigt werden.

Bis wann muss das Kursangebot den Teilnehmenden vorliegen?

Das Kursangebot in Form des ausgefüllten TMS-Angebotsformblatts muss mindestens drei Arbeitswochen vor Beginn des Sprachkurses den Teilnehmenden vorliegen. Die Antragstellung selbst nimmt der/die Teilnehmer:in vor und muss mindestens zwei Arbeitswochen vor Antritt des Kurses erfolgen. Eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der finanziellen Unterstützung besteht erst, wenn der Antrag durch das TMS-Team bewilligt wurde. Die Bewilligung wird dem/ der Bewerber:in bekannt gemacht, der den Anspruch auf die Förderung besitzt. Die Bewilligung der Anträge erfolgt immer vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln.

Wer ist Vertragspartner?

Die Vereinbarung über den Sprachkurs muss zwischen den Teilnehmenden und den Sprachkursträgern erfolgen. Mit der ZAV wird keine Vereinbarung geschlossen. Die Bewilligung der ZAV wird ausschließlich den Teilnehmenden erteilt und kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht an den Sprachkursträger übersandt werden.





Welche Zahlungssicherheit haben die Bewerber:innen?

Wird der Antrag bewilligt, so ist in der Bewilligung die Auszahlung an die Bewerber:innen ausdrücklich festgehalten. Die Zahlung erfolgt nach der Teilnahme immer direkt an die Bewerber:innen.

Welche Voraussetzungen müssen für die Erstattung der Kosten vorliegen?

Voraussetzung für die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten ist der Abschluss des gesamten Sprachkurses sowie die Vorlage der Rechnung und der Teilnahmebestätigung durch den Kursteilnehmenden bei der ZAV. Die Teilnahmebestätigung muss vom Kursteilnehmenden sowie der Sprachschule unterzeichnet sein. Eine Teilabrechnung kann nach Ablauf von 50% der Kursstunden mit einem Nachweis über die Teilnahme erfolgen. Insgesamt können maximal zwei Teilrechnungen ausgestellt werden. Die Rechnung muss immer auf den Teilnehmenden ausgestellt werden. Die Bedarfsträger:innen bleiben die Teilnehmenden. Alle über die maximale Förderhöhe hinausgehenden Kosten werden nicht erstattet. Fehlzeiten werden ebenfalls nicht erstattet.

Onlinekurse: Auch bei der Durchführung von Onlinekursen muss die Teilnahme nachvollziehbar sein. Eine Rechnungsbegleichung kann nur erfolgen, wenn eine Teilnahmebestätigung von der Sprachschule und vom Teilnehmenden vorgelegt wird. Die Teilnahmebestätigung muss auch hier beidseitig unterschrieben sein. Die Bestätigung kann per Mail durch nur den Teilnehmenden erfolgen.

Hinweis: Die Erstattung der Kosten eines Sprachkurses durch TMS ist nur möglich, wenn noch keine Mittel aus den Programmen anderer Länder für diese Fördermaßnahme abgerufen wurden und auch keine Doppelförderung derselben Maßnahme vorliegt, etwa durch die Erhebung entsprechender Gebühren bei kooperierenden Unternehmen oder Bewerber:innen.

Förderbedingungen, die auch die Sprachschulen betreffen: Die Kosten können den Kursteilnehmenden nur erstattet werden, wenn diese eine Sprachschule wählen, bei der sie von zertifizierten Sprachlehrer:innen unterrichtet werden, die über adäquate Räumlichkeiten und technische Ausstattung verfügt, die mit den Bewerbern:innen zwecks Dokumentation des Ausgangsniveaus einen Einstufungstest durchführt, die den Teilnehmenden aktiv Feedbackmöglichkeit anbietet, die Mitglied bei EAQUALS ist und/oder ein Zertifikat als Telc Prüfungszentrum besitzt.

Voraussetzung und Bedingung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist die vollständige Transparenz über Konditionen und Kooperationen im Kontext der Förderung von Sprachkursen. Liegen Absprachen mit Dritten zur Wahl des Kursanbieters oder Provisionsvereinbarungen zu den Kursgebühren vor, die der geförderten Person in Rechnung gestellt werden, so widerspricht dies den Fördergrundsätzen und führt zu Ablehnungen oder ggf. Rückforderungen.

